



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an  
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Appenzell, 8. Juli 2021

### **Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022 zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt wie folgt Stellung:

#### **1. Revision Energieverordnung (EnV)**

Die Wasserkraft ist für die schweizerische Stromversorgungssicherheit von entscheidender Bedeutung. Sie leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klima- und Energieziele. Die Ziele der Energie- und Klimastrategien 2050 sehen einen weiteren Ausbau der Wasserkraft vor. Es zeigt sich jedoch, dass der Zubau sowie die Erweiterung und Erneuerung von Erzeugungsanlagen und Speichern grossen Widerständen seitens des Gewässer- und Landschaftsschutzes ausgesetzt sind.

Die geplanten Änderungen in Art. 7 und Art. 8 EnV betreffen eine Klarstellung bei der Richtplanpflicht gemäss Art. 8 RPG und Art. 10 EnG sowie eine Präzisierung zum nationalen Interesse von Wasserkraftanlagen.

Der Bund hat es mit diesen beiden Instrumenten in der Hand, die Rahmenbedingungen so zu setzen, dass sie der Wasserkraft förderlich sind. Damit wird die Versorgungssicherheit gestärkt. Die Standeskommission begrüsst das Bestreben des Bundes, bestehende Rechtsunsicherheiten aus dem Weg zu räumen sowie das Zuerkennen des nationalen Interesses zu erleichtern.

#### *Zu Art. 7a Abs. 1 und 2*

Die Standeskommission begrüsst den neuen Art. 7a Abs. 1, in dem klargestellt wird, dass für die Wasserkraftanlagen auch dann eine Konzession oder eine Baubewilligung erteilt werden kann, wenn noch keine Ausscheidung der geeigneten Gewässerstrecken nach Art. 8b RPG und Art. 10 EnG erfolgt ist. Die Art. 8b RPG und Art. 10 EnG haben somit keinen Einfluss auf die Richtplanpflicht nach Art. 8 Abs. 2 RPG. Damit wird eine Rechtsunsicherheit beseitigt, die

seit dem Urteil des Bundesgerichts über die Vergrösserung des Grimselsees (1C\_356/2019) besteht.

Im Weiteren geht die Ständekommission davon aus, dass eine bestehende Wasserkraftanlage, für die ohne bauliche Änderungen eine Konzession erneuert wird, als Wasserkraftanlage gemäss Art. 7a Abs. 2 gilt und folglich die Konzession ohne Richtplaneintrag erneuert werden kann. Dies gilt auch dann, wenn der Bau des Kraftwerks ursprünglich mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt verbunden war.

**Antrag:** In den Ausführungen zu Art. 7a ist auch das Thema «Konzessionserneuerung» aufzugreifen. Dabei ist zu präzisieren, dass es für die Erneuerung einer Konzession keinen Eintrag und keine Änderung im Richtplan braucht.

#### *Art. 8 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. b: Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse*

Die Änderung in Art. 8 präzisiert, ab wann eine bestehende Anlage sowie eine Erweiterung oder Erneuerung im nationalen Interesse ist. Diese Ergänzungen sowie die Einführung eines Schwellenwerts für Speicherkraftwerke werden grundsätzlich begrüsst, da diese Regelungen Rechtsunsicherheiten im Vollzug beseitigen, die seit dem Bundesgerichtsentscheid über die Vergrösserung des Grimselsees vorgeherrscht hatten.

Allerdings fordert die Ständekommission angesichts des für die Versorgungssicherheit im Winter notwendigen Zubaus von Speichieranlagen, die Schwellenwerte tiefer anzusetzen. Auch ein Speicher, der eine Woche lang (zirka 200 Stunden Vollbetrieb) Energie vorhalten kann, ist systemrelevant und somit im nationalen Interesse. Bei bestehenden Anlagen ist im Sinne des Bestandserhalts eine entsprechend tiefere Schwelle anzusetzen.

**Antrag:** In Art. 8 Abs. 1 lit. b ist der Schwellenwert auf 200 Stunden Stauinhalt bei Volleleistung herabzusetzen. In Art. 8 Abs. 2 lit. b ist der Schwellenwert auf 100 Stunden Stauinhalt bei Volleleistung herabzusetzen.

## **2. Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)**

Die Sätze der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen legt der Bundesrat in der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV, SR 730.03) fest. Gemäss Art. 25 Abs. 1 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) darf die Einmalvergütung nicht mehr als 30% der massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen betragen. Das BFE prüft die Sätze darum regelmässig. Sie sollen auf den 1. April 2022 angepasst werden.

Der Grundbeitrag für angebaute und freistehende Anlagen für alle Anlagengrössen soll von aktuell Fr. 700.-- auf Fr. 350.-- sinken, zudem soll für angebaute und freistehende Anlagen der Leistungsbeitrag ab 100kW um Fr. 20.-- auf Fr. 270.-- pro kW gesenkt werden.

Die Anpassung der Tarife für integrierte Anlagen, die für Anlagen bis unter 100kW zur Verfügung stehen, folgt derjenigen für angebaute, sodass die zusätzliche Förderung der Integration weiterhin 10% beträgt. Der Grundbeitrag für integrierte Anlagen aller Anlagengrössen von aktuell Fr. 770.-- soll auf Fr. 385.-- sinken.

Die Begründung, dass mit der Absenkung des Grundbeitrags ein Anreiz gesetzt werden soll, grössere Anlagen zu bauen und möglichst die gesamte geeignete Dachfläche für die Strom-

erzeugung auszunutzen, ist nicht nachvollziehbar. Zudem wäre eine Reduktion der Vergütungssätze nur angebracht, wenn sich die Kosten für Photovoltaik-Anlagen nachweislich reduziert hätten, was bei den tiefen Modulkosten fast nicht mehr möglich ist. Die Ständekommission vertritt die Ansicht, dass möglichst viele Besitzerinnen und Besitzer von Einfamilienhäusern ihren Teil zur Versorgungssicherheit der Schweiz durch eine Installation einer Photovoltaik-Anlage leisten sollen. Durch die Absenkung der Beiträge wird die Motivation gebremst.

**Antrag:** Die Grundbeiträge sowie der Leistungsbeitrag sollen nicht abgesenkt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Im Auftrage von Landammann und Ständekommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)